gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname: Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH

Straße: An der Altnah 10

Ort: D-55450 Langenlonsheim

Telefon: +49 (0)6704 9388-0 Telefax: +49 (0)6704 9388-50

E-Mail: info@schulz-farben.de Internet: www.schulz-farben.de

Lieferant

Firmenname: HORNBACH Baumarkt AG

Straße: Hornbachstraße 11
Ort: D-76879 Bornheim

E-Mail (Ansprechpartner): qualitaetsmanagement@hornbach.com

1.4. Notrufnummer: +49 (0)6704 9388-135 (9-15 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.				
	GHS-Einstufung						
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol						
	225-878-4	603-052-00-8	01-2119475527-28				
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H315 H319						

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 2 von 10

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Bei Symptomen der Atemwege:

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Nicht abwaschen mit:

Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

alkoholbeständiger Schaum; Kohlendioxid (CO2); Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Ruß, Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<u>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</u>

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 3 von 10

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Mit reichlich Wasser abwaschen.

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Schützen gegen: Frost. Unbrauchbar nach Gefrieren.

Vor Hitze schützen.

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen

sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweise des Herstellers beachten.

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner.

GISCODE/Produkt-Code: BSW20

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 4 von 10

8.1. Zu überwachende Parameter

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung							
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert				
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol							
Arbeitnehmer	DNEL, akut	dermal	lokal	50 %				
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	44 mg/kg KG/d				
Verbraucher [DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	16 mg/kg KG/d				
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	lokal	50 %				
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	147 mg/m³				
Verbraucher DNEL, akut		dermal	lokal	50 %				
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	lokal	50 %				
Verbraucher DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	33,8 mg/m³				
Verbraucher DNEL, langzeitig		oral	systemisch	8,75 mg/kg KG/d				

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung				
Umweltkompartiment					
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol				
Süßwasser	Süßwasser				
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)	5,25 mg/l			
Meerwasser	0,0525 mg/l				
Meerwasser	5,25 mg/l				
Süßwassers	2,36 mg/kg				
Meeressedin	0,236 mg/kg				
Mikroorganis	10 mg/l				
Boden	Boden				

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Bei Abnutzung ersetzen! Hinweise des Herstellers beachten.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 240min

Dicke des Handschuhmaterials: 0,2mm

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 5 von 10

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Atemschutz

Auftragen durch Rollen oder Streichen.. Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: Handelsname/Bezeichnung

Geruch: charakteristisch

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): 8 - 9 ISO 976

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: ca. 100 °C berechnet.

Sublimationstemperatur:

Erweichungspunkt:

Pourpoint:

Flammpunkt:

Nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht anwendbar

Neiterbrennbarkeit:

Neine Daten verfügbar

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

nicht anwendbar

Zündtemperatur:

nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht anwendbar
Gas: nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Dampfdruck: 23 hPa berechnet.

(bei 20 °C)

Dampfdruck: 123 hPa berechnet.

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C): ca. 1,16 g/cm³ DIN EN ISO 2811-3

Schüttdichte: nicht anwendbar Wasserlöslichkeit: dispergierbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 6 von 10

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar Dyn. Viskosität: nicht bestimmt

Kin. Viskosität: > 20,5 mm²/s ASTM D 445

(bei 40 °C)

Auslaufzeit: nicht bestimmt Dampfdichte: nicht anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: Frost.

Vor Hitze schützen.

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Ruß, Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode		
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol							
	oral	LD50 mg/kg	3300	Ratte	Hersteller			
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Ratte	Hersteller			

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 7 von 10

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Allgemeine Bemerkungen

Verweis auf andere Abschnitte: 2,3,15

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis	Dosis		Spezies	Quelle	Methode
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol						
	Akute Fischtoxizität	LC50 1000 mg/l	> 560 -		Poecilia reticulata (Guppy)	Hersteller	OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	> 1000		Pseudokirchneriella subcapitata	Hersteller	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	> 1000	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	Hersteller	OECD 202
	Algentoxizität	NOEC	560 mg/l	I	Pseudokirchneriella subcapitata	Hersteller	OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Das 1	Todakt Warde Hierit geprait.						
CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Methode	Wert		d	Quelle		
	Bewertung						
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol						
	OECD 301E/ EEC 92/69/V, C.4-B	90 %		28	Hersteller		
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).						

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
5131-66-8	3-Butoxypropan-2-ol	1,2

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 8 von 10

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Weitere Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON

BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle

mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON

BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle

mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

080112 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON

BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle

mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:Nicht klassifiziert14.2. OrdnungsgemäßeNicht klassifiziert

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht klassifiziert14.4. Verpackungsgruppe:Nicht klassifiziert

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: Nicht klassifiziert

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 9 von 10

14.2. Ordnungsgemäße Nicht klassifiziert

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht klassifiziert14.4. Verpackungsgruppe:Nicht klassifiziert

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer:Nicht klassifiziert14.2. OrdnungsgemäßeNicht klassifiziert

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht klassifiziert14.4. Verpackungsgruppe:Nicht klassifiziert

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie

max. 100 g/l

2004/42/EG:

Unterkategorie nach 2004/42/EG: Einkomponenten-Speziallacke - Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis,

VOC-Grenzwert: 140 g/l

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

Zusätzliche Hinweise

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate LC50: Lethal concentration, 50% LD50: Lethal dose, 50%

LL50: Lethal loading, 50% EL50: Effect loading, 50%

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REZ. PS 811/7700 HORNBACH Zement- und Bodenfarbe

Überarbeitet am: 09.03.2020 Materialnummer: REZ8558 Seite 10 von 10

EC50: Effective Concentration 50%

ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate NOEC: No Observed Effect Concentration

BCF: Bio-concentration factor

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic vPvB: very persistent, very bioaccumulative

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

IBC: Intermediate Bulk Container
VOC: Volatile Organic Compounds
SVHC: Substance of Very High Concern

Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter http://abk.esdscom.eu

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)